
Information zur Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Die BTV ist gesetzlich dazu verpflichtet, elektronische Kommunikation in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des WAG 2018 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) beziehen – das sind Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail, Fax und Videokonferenz), die zu einem Auftrag im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument (insb. Wertpapier oder Derivat) führen können – aufzuzeichnen. Das bedeutet, dass über definierte Telefonapparate der BTV sowie über Videokonferenzen geführte Gespräche aufgenommen und gespeichert werden, auch wenn sich einzelne Gespräche nicht auf Finanzinstrumente beziehen. Ihr BTV Betreuer/Ihre BTV Betreuerin wird Sie darüber informieren, ob bzw. welche Telefone/Durchwahlen davon betroffen sind.

Diese Aufzeichnungen werden 5 Jahre bzw. auf Wunsch der zuständigen Behörde bis zu 7 Jahre gespeichert und stehen in diesem Zeitraum bei Nachfrage zur Verfügung.